

Dienststelle Soziales und Gesellschaft
Rösslimattstrasse 37
6002 Luzern
Telefon 041 228 68 78
Telefax 041 228 51 76
disg@lu.ch
www.disg.lu.ch

Geht an:
Gemeinden via VLG

Luzern, im September 2018

Pflegefinanzierung:
Zuständigkeit für die Restfinanzierung bei interkantonaler Pflege

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Januar 2019 wird die Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) vom 29. September 2017 (BBI 2017 6243; AS 2018 6243) in Kraft treten. Diese sieht mit dem ergänzten Art. 25a Abs. 5 KVG eine gesamtschweizerisch einheitliche Regelung der Zuständigkeit und der Modalitäten bei der Restfinanzierung der Pflegekosten *zwischen den Kantonen* vor:

Art. 25a *Pflegeleistungen bei Krankheit*

⁵ Der versicherten Person dürfen von den nicht von Sozialversicherungen gedeckten Pflegekosten höchstens 20 Prozent des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrages überwält werden. Die Kantone regeln die Restfinanzierung. Für die Festsetzung und Auszahlung der Restfinanzierung zuständig ist der Kanton, in dem die versicherte Person ihren Wohnsitz hat. Im Bereich der ambulanten Pflege gelten die Regeln der Restfinanzierung des Standortkantons des Leistungserbringers. Der Aufenthalt in einem Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit. Kann der versicherten Person zum Zeitpunkt des Heimeintritts kein Pflegeheimplatz in geografischer Nähe in ihrem Wohnkanton zur Verfügung gestellt werden, so übernimmt der Wohnkanton die Restfinanzierung nach den Regeln des Standortkantons des Leistungserbringers. Diese Restfinanzierung und das Recht der versicherten Person zum Aufenthalt im betreffenden Pflegeheim sind für eine unbeschränkte Dauer gewährleistet.

Hiermit möchten wir die Gemeinden über die Auswirkungen dieser Änderung bereits vorinformieren.

I. Grundsätzliches

Es gilt weiterhin die freie Wahl des Leistungserbringers (Spitex und Pflegeheime). Zuständig für die Festlegung und Auszahlung der Restfinanzierung ist grundsätzlich jener Kanton, in welchem die pflegebedürftige Person ihren Wohnsitz hat; gemeint ist der zivilrechtliche Wohnsitz. Die Zuständigkeiten innerhalb des zuständigen Kantons richten sich nach kantonalem Recht. Gemäss kantonalem Betreuungs- und Pflegegesetz (BPG; SRL Nr. 867) sind im Kanton Luzern die Gemeinden für die Restfinanzierung der Pflegeleistungen zuständig.

II. Spitex

Bei Inanspruchnahme einer ausserkantonalen Spitex-Organisation oder Pflegefachperson durch eine pflegebedürftige Person mit Wohnsitz im Kanton Luzern hat die zuständige Luzerner Gemeinde neu *Restfinanzierung gemäss den Regeln des Standortkantons des Leistungserbringers* zu leisten. Die Regelung von § 8 BPG, wonach höchstens der mit dem Ver-

tragsleistungserbringer ausgehandelte Restfinanzierungsbeitrag vergütet wird, findet in solchen Fällen folglich keine Anwendung mehr; auch dann nicht, wenn die Vertrags-Spitex der restfinanzierungspflichtigen Luzerner Wohngemeinde das Angebot erbringen könnte. In rein innerkantonalen Fällen zwischen Luzerner Gemeinden gilt § 8 BPG aber weiterhin.

III. Pflegeheime

a. Tritt eine pflegebedürftige Person mit Wohnsitz im Kanton Luzern in ein ausserkantonales Pflegeheim ein, *bleibt die Luzerner Wohngemeinde für die Restfinanzierung zuständig*. Dies gilt auch dann, wenn die pflegebedürftige Person am ausserkantonalen Heimstandort neuen zivilrechtlichen Wohnsitz begründen sollte. Wie bei innerkantonalen Verhältnissen schon immer (vgl. § 6 Abs. 2 BPG) begründet somit neu auch interkantonal ein Heimeintritt keine neue Zuständigkeit für die Restfinanzierung mehr.

Umgekehrt bleibt auch das für die Restfinanzierung zuständige Gemeinwesen des Herkunftskantons leistungspflichtig, wenn sich eine pflegebedürftige Person mit Wohnsitz in einem anderen Kanton in ein Luzerner Pflegeheim begibt; auch dann, wenn sie in dessen Luzerner Standortgemeinde allenfalls zivilrechtlichen Wohnsitz begründet.

b. Die Luzerner Wohngemeinde muss bei einem ausserkantonalen Pflegeheimaufenthalt grundsätzlich höchstens die ihrem Vertragsheim geschuldeten Restfinanzierung übernehmen. Falls jedoch zum Zeitpunkt des (ausserkantonalen) Heimeintritts kein Pflegeheimplatz *in geografischer Nähe des Wohnorts* zur Verfügung gestellt werden kann, muss die Luzerner Wohnsitzgemeinde die volle Restfinanzierung gemäss den Regeln des Standortkantons des Pflegeheims übernehmen und damit unter Umständen auch eine höhere Restfinanzierung leisten. Diese Regelung entspricht jener von § 8 BPG, wie sie seit je her zwischen den Luzerner Gemeinden bereits gilt.

Zu beachten ist, dass das Bundesrecht ausdrücklich vorsieht, dass die pflegebedürftige Person im ausserkantonalen Pflegeheim bleiben kann, auch wenn später ein Pflegeheimplatz in einem innerkantonalen Pflegeheim gefunden wird. Die Luzerner Gemeinde muss dann nach wie vor die gesamten anfallenden Pflegerestkosten übernehmen.

Die Tragweite der unbestimmten Rechtsbegriffe «in geografischer Nähe» oder «zum Zeitpunkt des Heimeintritts» ist noch nicht geklärt. Abzusehen ist deshalb, dass es zur weiteren Klärung Gerichtsentscheide benötigen wird. Vorerst liegt die Interpretation dieser Begriffe damit in der Vollzuständigkeit der Gemeinden.

IV. Zeitlicher Geltungsbereich

Die Änderung sieht keine übergangsrechtlichen Bestimmungen vor. Die neue Regelung wird somit nur auf Pflegeheimeintritte und ambulante Behandlungen Anwendung finden, die nach dem 1. Januar 2019 erfolgen. Auf dazumal bereits bestehende stationäre Pflegeverhältnisse und erfolgte ambulante Pflegehandlungen hat die Änderung dementsprechend keine Auswirkungen.

Für ergänzende Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Edith Lang
Dienststellenleiterin
+41 41 228 57 79
edith.lang@lu.ch